

Statuten Turnverein Olten

Gegründet 20. Juli 1859

ENTMURF

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Turnverein Olten (TVO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Rechtsdomizil ist Olten.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

Zweck des Vereins

Der Verein

- pflegt das Turnen für alle Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Entwicklung seiner Mitglieder
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder
- setzt das Leitbild sinnvoll um
- achtet und lebt die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und dessen Unterverbänden.

Die einzelnen Riegen können weiteren Fachverbänden angehören.

Die Statuten und Reglemente des STV, dessen Unterverbände und allfälliger Fachverbände sind für den Verein, seine Riegen und die Vereinsmitglieder ohne weiteres verbindlich, anzuerkennen und zu befolgen.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 4

Riegen

Der Verein besteht aus verschiedenen Riegen.

Art. 5

*Selbstständige
Riegen*

Selbstständige Riegen verfügen über eine eigenständige Organisation und ein vom Vereinsvorstand genehmigtes Riegenreglement.

Art. 6

*Unselbstständige
Riegen*

Unselbstständige Riegen verfügen über keine vollständige eigene Organisation.
Sie verfügen über ein vom Vereinsvorstand genehmigtes Riegenreglement.

Art. 7

Riegenaktivitäten

Die Riegen organisieren ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend ihrer Sportart selbstständig, mit Ausnahme der Anlässe, die der Verein durchführt oder daran teilnimmt.

Art. 8

*Riegegründung,
Riegenauflösung,
Riegeumwandlung*

Über die Neugründung, Auflösung oder Umwandlung einer Riege, entscheidet die Generalversammlung.
Für die Zustimmung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 9

Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Erläuterungen zu den Mitgliedschaften

Art. 10

Jugendliche

Jugendliche können einer Riege beitreten, die über eine entsprechende Organisation verfügt.
Als Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 17. Altersjahr.

Art. 11

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im neuen Vereinsjahr das 18. Altersjahr erreicht.
Jugendliche Riegenangehörige werden nach Erreichen dieser Altersgrenze automatisch Aktivmitglied.

Art. 12

Passivmitglieder

Als Passivmitglied gilt, wer nicht aktiv an den Vereinstätigkeiten teilnimmt, jedoch den Passivbeitrag entrichtet.

Art. 13

Freimitglieder

Verdienstvolle Aktivmitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden.
Vorschläge sind dem Vereinsvorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 14

Ehrenmitglieder

Mitglieder, aussenstehende Personen oder Organisationen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge sind dem Vereinsvorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 15

Eintritt

Wer Mitglied einer Riege ist, gehört automatisch dem Verein an.
Die Riegen melden Mutationen laufend dem Vereinsvorstand.
Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt an der Generalversammlung.

Art. 16

*Austritt,
Ausschluss*

Austrittsmeldungen sind schriftlich dem Vereinsvorstand zu melden. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vereins- oder Riegenvorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins, der Verbände oder die Riegenreglemente vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können auf Antrag durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Diese haben das Recht, gegen den Ausschluss an der Generalversammlung zu rekurrieren.

Art. 17

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

V. ORGANE

Art. 18

Vereinsorgane

Generalversammlung (GV)

Vereinsvorstand (VVS)

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Generalversammlung (GV)

Art. 19

Zusammensetzung
der General-
versammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ und findet in der Regel im 1. Quartal des folgenden Jahres statt.

Sie setzt sich aus den nachfolgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 20

Geschäfte der
General-
versammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen des Mitgliederregisters
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Abnahme von Fonds- und Stiftungsrechnungen sowie der Revisorenberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl des übrigen Vereinsvorstandes mit den Funktionsbezeichnungen
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl der übrigen Funktionäre wie Fahnenträger, Archivar, Redaktor des Vereinsorgans, etc.
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Neugründung, Auflösung oder Umwandlung von Riegen
- Fusionen oder die Auflösung des Vereins
- Behandlung von Rekursen
- Anträge stimmberechtigter Mitglieder

Art. 21

Eingabefrist von
Anträgen

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 22

Einberufung zur
General-
versammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich **bez. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg** mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 23

Einberufung einer
ausserordentlichen
General-
versammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vereinsvorstand oder von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt **analog Art. 22.**

Art. 24

Stimm- und
Antragsrecht

Die unter Art. 19 bezeichneten Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.

Art. 25

Wahlen,
Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für Sachgeschäfte gilt das relative Mehr. Für Statutenrevisionen und Fusionen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 26

Stimmzähler,
Wahlbüro

Wahlbüro und Stimmzähler werden von der Generalversammlung bestimmt.

Vereinsvorstand (VVS)

Art. 27

Zusammensetzung
des Vereins-
vorstandes

Der Vereinsvorstand setzt sich grundsätzlich aus den Riegenpräsidenten und Vereinsmitgliedern, welche für die Ausübung der jeweiligen Funktion Spezialkenntnisse benötigen, sowie den Leitern der unselbstständigen Riegen zusammen. **Der VVS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.** Jede Riege kann anstelle des Riegenpräsidenten ein anderes Riegenmitglied zur Wahl vorschlagen. In diesem Falle ist der

Riegenpräsident nicht Mitglied des Vereinsvorstandes.

Vorstandsfunktionen sind:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Leiter Administration
- Leiter Finanzen
- Leiter Marketing
- Leiter Breitensport und Freizeit
- Leiter Jugend
- Leiter Medien
- Vertreter der Ehrenmitglieder
- plus weitere betriebsnotwendige Ressortleiter

Art. 28

Wahl und
Amtdauer des
Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

Die unter Art. 27 genannten Vorstandsfunktionen sind namentlich zu bestimmen.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtdauer als Präsident erfolgt.

Art. 29

Geschäfte des
Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegen folgende Geschäfte: Er

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen
- führt die Vereinskasse und überwacht den Finanzhaushalt und das Budget
- entscheidet in Ausnahmefällen über zusätzliche Ausgaben von bis zu 20% des Jahresbudgets
- ordnet bei Bedarf Rechnungsprüfungen an
- legt Konzepte für Werbeaktionen und das Sponsoring fest
- beschliesst das Jahresprogramm zu handen der Generalversammlung
- beschliesst die Übernahme von Anlässen durch den Verein
- beschliesst die Teilnahme des Vereins an Anlässen
- genehmigt Pflichtenhefte und Riegenreglemente und dazugehörige Anhänge
- ist für die Rekrutierung von Vorstandsmitgliedern verantwortlich
- bestimmt vereinsnotwendige Arbeitsgruppen
- kann eine Vereinszeitschrift in gedruckter oder digitaler Form herausgeben
- sorgt für die Einhaltung der eigenen Vorgaben
- entscheidet über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern

Art. 30

*Einberufung des
Vereinsvorstandes*

Der Vereinsvorstand besammelt sich, wenn es der Vereinspräsident oder die Mehrheit seiner Mitglieder als notwendig erachtet.

Art. 31

*Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen,
Interessenkonflikte*

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder und entscheidet nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 32

*Zeichnungs-
berechtigung*

Der Vereinspräsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit einem weiteren Vereinsvorstandsmitglied. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Vereinspräsident und der Leiter Finanzen zu Zweien.

Für Kasse, Post- und Bankkonti hat der Leiter Finanzen Einzelunterschrift.

Art. 33

*Spezielle
Arbeitsgruppen*

Für besondere Aufgaben kann der Vereinsvorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Rechnungsprüfung/Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34

*Zusammensetzung,
Wählbarkeit und
Amtsdauer*

Die Rechnungsprüfungskommission umfasst mindestens 3 Mitglieder. Pro Riege ist nur 1 Vertreter wählbar. Die Rechnungsprüfungskommission wird von der Generalversammlung gewählt. Sie bestimmt ihren Leiter selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 35

*Aufgaben der
Rechnungsprüfungs-
kommission*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alljährlich die Vereinsrechnung und die Bilanz sowie die Jahresrechnungen der Riegen. Sie hat auch die Aufgabe, Abrechnungen von Anlässen, Fonds und Stiftungen, sowie nicht in die Vereinsrechnung integrierte Kassen zu prüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsprüfungen haben nach kaufmännischen Usancen und schweizerischem Recht zu erfolgen. Zuhanden der Generalversammlung ist ein schriftlicher Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung zu erstellen.

VI. VERWALTUNG

Art. 36

Informationen,
Protokolle

Über alle General- und Riegenversammlungen sowie Vereins- und Riegenvorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen. Alle Protokolle sind dem Vereinsvorstand zuzustellen.

Art. 37

Pflichtenhefte

Die Aufgaben der Funktionäre sind in Pflichtenheften geregelt.

Art. 38

Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände ein Archiv. Das Archivierungsreglement bestimmt, was wie aufbewahrt werden soll. Für die Aufbewahrung von Schriftstücken gelten auch die Bestimmungen des OR.

Art. 39

Datenschutz
und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. FINANZEN

Art. 40

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 41

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Gewinnen von Anlässen und Veranstaltungen
- Subventionen

Art. 42

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Kosten für den Turnbetrieb
- Beiträgen zu Gunsten von Riegen

Art. 43

Budget

Der Vereinsvorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Budget mit Einnahmen und Ausgaben.

Art. 44

Mitgliederbeiträge

Der Vereinsvorstand stellt zuhanden der Generalversammlung Antrag für die neu zu erhebenden Mitgliederbeiträge, welche jeweils für ein ganzes Vereinsjahr zu entrichten sind.

Art. 45

Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in mündelsichere Vermögenswerte angelegt werden.
Der Vereinsvorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend angelegt werden.

Art. 46

Fonds und
Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 47

Verwaltung der
Fonds und
Stiftungen

Fonds oder Stiftungsgelder sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen und müssen der Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 48

Haftung

Der Verein haftet für seine Verpflichtungen mit seinem Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Bei strafbaren Handlungen haften jedoch die einzelnen fehlbaren Mitglieder.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Statutenrevision

Eine Revision der Vereinsstatuten kann nur an einer Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 50

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 51

Vermögensverwendung bei einer Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des SOTV.

Art. 52

Vermögensverwendung bei einer Riegenauflösung

Wird eine Riege aufgelöst, wird deren Vermögen durch den Leiter Finanzen des Vereins verwaltet. Kann innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet werden, entscheidet die Generalversammlung über die Vermögensverwendung.

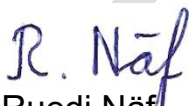
Art. 53

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6. März 2026 genehmigt.

Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. März 2024.

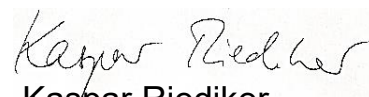
Für den Turnverein Olten



Ruedi Näf
Mitglied Führungsausschuss
TV Olten



Beat Nyffenegger
Mitglied Führungsausschuss
TV Olten



Kaspar Riediker
Mitglied Führungsausschuss
TV Olten

Prüfung

Vorliegende Statuten wurden durch die Statutenprüfungskommission des Kantonalturnverbandes SOTV auf dem Zirkularweg am 4. Februar 2026 genehmigt.

Christian Sutter
Kantonalpräsident
SOTV

Fabienne Borer
Statutenprüfung
SOTV

STATUTENÜBERSICHT

I. NAME UND SITZ

Art. 1	Name und Sitz	3
--------	---------------	---

II. ZWECKS DES VEREINS

Art. 2	Zweck des Vereins	3
Art. 3	Zugehörigkeit	3

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 4	Riegen	4
Art. 5	Selbstständige Riegen	4
Art. 6	Unselbstständige Riegen	4
Art. 7	Riegenaktivitäten	4
Art. 8	Riegengründung / Riegenauflösung / Riegenumwandlung	4

IV. MITGLIEDSCHAFTEN UND ERNENNUNGEN

Art. 9	Mitgliederkategorien	4
	Erläuterungen zu den Mitgliedschaften	
Art. 10	Jugendliche	4
Art. 11	Aktivmitglieder	5
Art. 12	Passivmitglieder	5
Art. 13	Freimitglieder	5
Art. 14	Ehrenmitglieder	5
Art. 15	Eintritt	5
Art. 16	Austritt / Ausschluss	5
Art. 17	Erlöschen der Mitgliedschaft	6

V. ORGANE

Art. 18	Vereinsorgane	6
	Generalversammlung (GV)	
Art. 19	Zusammensetzung der Generalversammlung	6
Art. 20	Geschäfte der Generalversammlung	6
Art. 21	Eingabefrist von Anträgen	7
Art. 22	Einberufung zur Generalversammlung	7
Art. 23	Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung	7
Art. 24	Stimm- und Antragsrecht	7
Art. 25	Wahlen / Abstimmungen	7
Art. 26	Stimmzähler / Wahlbüro	7
	Vereinsvorstand (VVS)	
Art. 27	Zusammensetzung des Vereinsvorstandes	7
Art. 28	Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes	8
Art. 29	Geschäfte des Vereinsvorstandes	8
Art. 30	Einberufung des Vereinsvorstandes	9
Art. 31	Beschlussfähigkeit / Abstimmungen / Interessenkonflikte	9
Art. 32	Zeichnungsberechtigung	9
Art. 33	Spezielle Arbeitsgruppen	9
	Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 34	Zusammensetzung / Wählbarkeit und Amtsdauer	10
Art. 35	Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission	10

VI. VERWALTUNG

Art. 36	Informationen / Protokolle	11
Art. 37	Pflichtenhefte	11
Art. 38	Archiv	11
Art. 39	Datenschutz und -sicherheit	11

VII. FINANZEN

Art. 40	Geschäftsjahr	11
Art. 41	Einnahmen	11
Art. 42	Ausgaben	11
Art. 43	Budget	12
Art. 44	Mitgliederbeiträge	12
Art. 45	Vermögensanlage	12
Art. 46	Fonds und Stiftungen	12
Art. 47	Verwaltung der Fonds und Stiftungen	12
Art. 48	Haftung	12

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 49	Statutenrevisionen	12
Art. 50	Vereinsauflösung	12
Art. 51	Vermögensverwendung bei einer Vereinsauflösung	13
Art. 52	Vermögensverwendung bei einer Riegenauflösung	13
Art. 53	Inkraftsetzung	13

ANHÄNGE

Archivreglement
Ethik im Sport und Ethik-Charta im Sport
Finanzrichtlinien
Leitbild
Pflichtenhefte der Funktionäre
Riegenreglemente
Versicherungsregulativ

BEGRIFFE UND ERKLÄRUNGEN

Die Statuten stehen der Einfachheit halber in männlicher Form.

ENTWURF



Turnverein Olten
4600 Olten
www.tvolten.ch

FÜR SPORT UND FREIZEIT
TV OLTEN